

Gerechtigkeit - Stabilität - Solidität

Eckwerte und Wirkung des Tarifmodells zur Beseitigung der kalten Progression

Die zu Beginn der Legislaturperiode in Kraft getretenen steuerlichen Entlastungen insbesondere für Familien haben dazu beigetragen, dass die kalte Progression bis zum Jahr 2010 im Ergebnis ausgeglichen ist. Seither wirkt sie wieder. Wir wollen den Bürgern die aus der kalten Progression entstehenden steuerlichen Mehrbelastungen zurückgeben.

Am 6. November 2011 haben sich die Koalitionspartner deshalb auf ein Tarifmodell zur Beseitigung der kalten Progression mit folgenden Eckpunkten verständigt:

- Anhebung des Grundfreibetrags auf 8354 Euro entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums in zwei Schritten zum 1. Januar 2013 um 126 Euro und zum 1. Januar 2014 um 224 Euro, also insgesamt 350 Euro
- Im Zusammenhang damit prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die im Existenzminimum abgebildete Preisentwicklung, ebenfalls in zwei Schritten zum 1. Januar 2013 und 1. Januar 2014, mit insgesamt 4,4%
- Regelmäßige Berichterstattung zur Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf ab der kommenden Legislaturperiode (alle zwei Jahre z. B. im Zusammenhang mit dem Existenzminimumbericht)
- Der Bund erklärt sich einmalig bereit, einen etwas höheren Anteil an den Steuermindereinnahmen zu tragen, damit die kalte Progression auch im Tarifverlauf systematisch ausgeglichen wird.

Der Ausgleich hat ein Volumen von insgesamt jährlich 6 Mrd. Euro. Dabei handelt es um Mehreinnahmen, die vom Gesetzgeber so letztlich nicht gewollt sind, denn die kalte Progression führt zu verdeckten Steuererhöhungen, ohne dass der Gesetzgeber tätig wird. Die Menschen sollen aber nicht vor der Steuer reicher gemacht werden, als sie tatsächlich sind. Der bewährte progressive Einkommensteuertarif stellt sicher, dass starke Schultern mehr tragen als schwache. Daher müssen wir immer auch die Wirkung der Preisentwicklung auf die Steuertarife im Auge behalten, denn der Staat soll sich nicht durch Inflation auf Kosten der Bürger bereichern.

Das vereinbarte Tarifmodell stellt sicher, dass jeder in gleichem Umfang entlastet wird, wie er zuvor durch die kalte Progression zusätzlich belastet wurde:

Dies erfolgt zum einen durch die vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Stufen, die dem heute absehbaren Anstieg des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums für jeden Steuerpflichtigen entspricht. Die Anhebung des Grundfreibetrags zur Verschonung des Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Jedem wird das Existenzminimum garantiert. Und jedem wird garantiert, dass ein Erwerbseinkommen in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleibt.

Im Zusammenhang mit der Anhebung des Grundfreibetrages erfolgt eine Tarifierpassung, die prozentual gleich hoch ausfällt. Ohne eine solche Anpassung würde der Eingangssteuersatz steigen, was niemand befürworten wird. Die Anhebung dient aber auch dazu, jedem einzelnen Steuerzahler den gleichen Ausgleich für die Preisentwicklung zu gewähren wie sie sich beim steuerlichen Existenzminimum ergibt. Lohnsteigerungen, die nur die Inflationsrate ausgleichen, führen damit nicht mehr zu einem Anstieg der steuerlichen Durchschnittsbelastung und somit zu ungewollten, schleichenden Steuererhöhungen. Das ist ein wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit.

Wer aufgrund seiner Einkommenshöhe mehr Steuern zahlen muss, ist durch die kalte Progression – in Euro-Beträgen gerechnet – auch stärker belastet. Die Rückgabe der Mehreinnahmen aus der kalten Progression führt insofern auch zu einer betragsmäßig etwas höheren „Entlastung“. Im Verhältnis zur tatsächlichen Steuerhöhe betrachtet ist jedoch die Entlastung der unteren Einkommensgruppen am größten. So wird ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von rund 25.000 Euro jährlich etwa 150 Euro p. a. weniger Steuern zahlen müssen als nach aktuell geltendem Recht. Das entspricht einer Entlastung von 3,4 % seiner bisherigen Steuerzahllast von rund 4.300 Euro (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Ein Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von rund 43.000 Euro jährlich wird 2014 hingegen nur 2,5 % weniger Steuern zahlen müssen (rund 270 Euro bei einer bisherigen Steuerbelastung von rund 10.300 Euro).

Noch deutlicher wird dies, wenn man einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern betrachtet. Bei einem zu versteuernden Einkommen von rund 25.000 Euro jährlich im Jahr zahlt dieser Arbeitnehmer im Jahr 2014 rund 165 Euro weniger Steuern im Jahr. Das entspricht einer Entlastung von rund 11 % seiner bisherigen Steuerbelastung. Ein Arbeitnehmer mit 53.000 Euro zu versteuerndem Einkommen im Jahr erfährt hingegen nur eine Entlastung von rund 3 % seiner bisherigen Steuerzahllast, das sind rund 300 Euro weniger Steuern im Jahr.

Hohe Einkommen tragen wie bisher wesentlich stärker zum Steueraufkommen bei als untere Einkommensgruppen. Prozentual werden hohe Einkommen weniger entlastet, nur in absoluten Beträgen betrachtet steigt die Wirkung des Ausgleichs der kalten Progression bei steigender Steuerbelastung an. Dies gilt jedoch nur für mittlere Einkommen bis zum Erreichen des Höchststeuersatzes. Bei einem zu versteuernden Einkommen von rund 55.000 Euro ab 2014 kommt es zu einer Entlastung von absolut rund 380 Euro p. a., die für höhere Einkommen – trotz stark steigender Steuerlast – nicht mehr zunimmt. Das liegt daran, dass die kalte Progression hier nicht weiter wirkt.

Entlastungen in der Steuerklasse I/0 (Alleinstehender, keine Kinder)

zu versteuerndes Einkommen in €	Steuer 2014 insgesamt (ESt/SolZ) in €	Entlastung nominal in €	Entlastung in % der bisherigen Belastung
7.326	0	-	-
16.188	1.691	- 109	- 6,04%
24.988	4.182	- 146	- 3,36%
33.662	6.987	- 197	- 2,75%
42.821	10.327	- 269	- 2,54%
52.383	14.229	- 361	- 2,47%
62.120	18.525	- 379	- 2,00%
72.120	22.956	- 379	- 1,62%
82.120	27.387	- 379	- 1,36%
92.120	31.818	- 379	- 1,18%
292.120	121.771	- 356	- 0,29%

Hinweis: Eine Entlastung von null für sehr kleine Einkommen (erste Zeile der Tabelle) geht darauf zurück, dass bei diesen Einkommen schon heute keine Einkommensteuer anfällt.

Entlastungen in der Steuerklasse III/2 (Verheiratete, zwei Kinder)

zu versteuerndes Einkommen in €	Steuer 2014 insgesamt (ESt/SolZ) in €	Entlastung nominal in €	Entlastung in % der bisherigen Belastung
15.688	0	-	-
24.650	1.386	- 164	- 10,58%
33.662	3.528	- 210	- 5,62%
42.821	6.003	- 283	- 4,50%
52.383	8.886	- 301	- 3,27%
62.120	11.989	- 357	- 2,89%
72.120	15.403	- 423	- 2,68%
82.120	19.047	- 501	- 2,56%
92.120	22.923	- 589	- 2,50%
102.120	27.029	- 687	- 2,48%
112.120	31.365	- 752	- 2,34%
132.120	40.218	- 757	- 1,85%
152.120	49.080	- 757	- 1,52%
192.120	66.804	- 757	- 1,12%
592.120	246.937	- 711	- 0,29%

Hinweis: Eine Entlastung von null für sehr kleine Einkommen (erste Zeile der Tabelle) geht darauf zurück, dass bei diesen Einkommen schon heute keine Einkommensteuer anfällt.

Der vereinbarte Ausgleich der kalten Progression steht in vollem Einklang mit der konsequenten Umsetzung der Schuldenbremse.

Wegen der begrenzten Spielräume können wir heute keine große Steuerstrukturreform machen. Aber wir wollen den Bürgern das Geld zurückgeben aus der kalten

Progression, das ihnen gehört. Das ist Ausdruck einer konsequent stabilitätsorientierten Politik: Die Bundesregierung setzt bewusst nicht auf Mehreinnahmen aus Inflation. Und das ist wiederum eine optimale Ergänzung der Schuldenbremse. So wie die Schuldenbremse Bund und Länder auf einen Abbau der Haushaltsdefizite verpflichtet, bewirkt die Rückgabe der Mehreinnahmen aus der kalten Progression gleichzeitig eine zusätzliche Selbstbindung zur Vermeidung inflationärer Tendenzen. Niemand sollte versuchen, die hohe Verschuldung durch Begünstigung inflationärer Entwicklungen abzutragen.

Nachdem der erste Regierungsentwurf eines Haushalts für das Jahr 2010 noch ein Defizit von mehr als 80 Mrd. Euro vorsehen musste, erwarten wir für 2011 ein Defizit von deutlich unter 30 Mrd. Euro. Dabei dürfen wir nicht stehen bleiben. Bis zum Jahr 2014 – in dem der Ausgleich für die kalte Progression vollständig umgesetzt ist – werden wir einen weiteren erheblichen Schritt tun auf dem Weg zu einem strukturell ausgeglichenen Bundeshaushalt.

Die Schätzungen zum Maastricht-Defizit zeigen zudem, dass die *Länder und Gemeinden* in ihrer Gesamtheit schon 2013/14 einen ausgeglichenen Haushalt aufweisen können. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich auch Länder und Gemeinden unserem Ansatz zur Erhöhung des Grundfreibetrags und zur Bekämpfung der steuerlichen Progression nicht verschließen werden. Wer den Haushaltsausgleich vornehmlich über Steuererhöhungen schaffen will, sollte den ehrlichen Weg gehen und dies den Bürgern darlegen. Auf versteckte Steuererhöhungen zu setzen, die der Bürger angeblich nicht merkt, kann nicht der richtige Weg sein.

Hier werden keine Steuerentlastungen durch neue Schulden finanziert, sondern inflationsbedingte Steuererhöhungen vermieden. Die Bundesregierung setzt damit ein starkes Signal für eine stabilitätsorientierte Politik und mehr Steuergerechtigkeit.